

wirkt der Hang zum Nominalstil und zu wenig gegliederten Metaphern in Anführungsstrichen.

München

Klaus Naß

Baum, Wilhelm (Hrg.) (unter Mitarbeit von Felix Kucher und Raimund Senoner): *Engelbert von Admont. Vom Ursprung und Ende des Reiches und andere Schriften* (= Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte 11), Graz (Leykam) 1998, 312 S., kt., ISBN 3-7011-7391-5.

Das schon vor langer Zeit formulierte Desiderat einer Edition der Werke Engelberts von Admont (ca. 1250–1331), des gelehrten Staatstheoretikers und Theologen, von 1297 bis zu seiner Resignation 1327 Abt des bedeutenden steirischen Klosters Admont, ist mit vorliegendem Band vorläufig etwas gestillt worden. Herausgeber und Mitarbeiter haben sich der Mühe unterzogen, Engelberts Werke, allen voran seinen bedeutenden Staatstraktat „De ortu et fine Romani Imperii“ in einer zweisprachigen Ausgabe vorzulegen. Dieser Abhandlung folgt die Edition der Schriften „Utrum sapienti competat uxorem ducere“, „Epistola ad Ulricum scholasticum Wiennensem“ und „Epistola ad Chunradum archiepiscopum“.

Der zweite Teil des Bandes beschäftigt sich mit Engelberts Vita, besonders auch mit seiner Ausbildung und der Rezeption seines Werkes: Felix Kucher, Der Bildungsgang und das philosophische Umfeld Engelberts von Admont; Wilhelm Baum, Engelbert von Admont und die Aristotelesrezeption in Padua; ders., Die Rezeption des Werkes von Engelbert von Admont im Mittelalter und in der Neuzeit; Felix Kucher, Handschriftenverzeichnis

der Werke Engelberts von Admont. Eine umfangreiche und sorgfältig recherchierte Engelbert-Bibliographie schließt das verdienstvolle Werk ab.

München

Manfred Heim

Fries, Lorenz: *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495*, hg. v. Ulrich Wagner und Walter Ziegler. Band III: Von Gerhard von Schwarzburg bis Johann II. von Brunn (1372–1440), bearbeitet von Christoph Bauer, Hannelore Götz, Asta Schröder und Ulrich Wagner (= Fontes Heribipolenses. Editionen und Studien aus dem Stadtarchiv Würzburg), Würzburg (Schöningh) 1999, XIV, 382 S., ISBN 3-87717-771-9.

Der hier anzuzeigende dritte Band setzt die kritische Edition der Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries fort, nachdem 1992 der erste, 1994 der zweite Textband erschienen und 1996 als Band VI der Bildband vorgelegt worden ist, in dem sämtliche Miniaturen der Handschrift in Farbe wiedergegeben sind. Auch im vorliegenden dritten Band, der den Zeitraum von 1372 bis 1440 umfaßt, ist der Text buchstabengetreu wiedergegeben sowie – sorgfältig und mustergültig! – text- und sachkritisch kommentiert. Die große Anstrengung der Bearbeitung übernahmen Ulrich Wagner (Gerhard von Schwarzburg, 1372–1400; Johann I. von Egloffstein, 1400–1411), Hannelore Götz und Christoph Bauer/Asta Schröder (Johann II. von Brunn, 1411–1440). Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis schließen den in jeder Hinsicht prächtigen Band ab; er markiert einen weiteren Baustein eines sehr mühe- und verdienstvollen Unternehmens.

München

Manfred Heim

Reformation

Roll, Christine (Hrg.); Braun, Bettina/Stratenwerth, Heide (Mitarb.): *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. FS für Horst Rabe, Frankfurt a.M. u.a. (Peter Lang), 2., überarb. Aufl. 1997, XIX, 531 S., Ln. geb., ISBN 3-631-31136-2.

Dass eine Festschrift in die zweite Auflage geht, ist nicht gerade üblich. Dass dies im Falle der Festschrift für Horst Rabe schon nach einem Jahr der Fall war, verdankt sie der sorgsam ordnenden Hand

der Herausgeberin Christine Roll. Schon im Titel der Festgabe ist erkennbar, dass das Strukturprinzip sich aus dem bemerkenswerten Forschungsprofil des Jubilars ergibt: Seine Forschungsbeiträge sind von einer nur wenigen Wissenschaftlern möglichen Transdisziplinarität geprägt, insofern er Jurist, Theologe und Historiker ist. Zugleich aber zeichnen sie sich durch eine Konzentration auf den Zeitraum aus, dem seine große Darstellung der Deutschen Geschichte gilt: das 16. Jh. Da die Beiträge

dieser Festschrift sich an die hierdurch vorgegebene Themenzentrierung weitgehend gehalten haben, ist eine Festschrift entstanden, deren Bedeutung für die Forschung weit über den Ritus einer akademischen Ehrung hinausgeht.

Der Band ist durch – leider nur im Inhaltsverzeichnis, nicht im fortlaufenden Text erscheinende – Zwischenüberschriften gegliedert, die die fünf Themenschwerpunkte benennen, um die die zweiundzwanzig Beiträge kreisen: Auf einen Teil zur Stellung des Reiches in Europa folgt ein Abschnitt mit drei Beiträgen zu Fragen der Rechtsetzung und -durchsetzung in der Spannung von Landrecht und Landesherrschaft. Den umfangreichsten Teil bietet der folgende über „Aspekte der Glaubensspaltung“. An ihn schließen sich Beiträge zu Fragen der inneren Struktur und Verfassung und schließlich zur Bildung von Bündnissen innerhalb des Reiches an.

Da die Fülle der Beiträge gar nicht umfassend präsentiert werden kann, liegt es nahe, dass eine Rezension unter kirchenhistorischen Gesichtspunkten am meisten Anknüpfungspunkte in dem erwähnten dritten Teil zur Entstehung der Konfessionen findet. Gleichwohl sind natürlich auch Beiträge zur Reichsgeschichte von höchstem reformationsgeschichtlichem Belang. Das gilt etwa für den einleitenden Aufsatz von *Georg Schmidt*, der vorsichtig, aber doch unmissverständlich deutlich macht, dass die Konzentration der reformationshistorischen Forschung seit den sechziger Jahren auf die oberdeutschen Städte andere wichtige, erklärungsbedürftige Faktoren in den Hintergrund gedrängt hat: dass die Reformation sich nämlich „flächendeckend (...) vor allem in Niederdeutschland“ durchsetzte“ (25); aus seinen verfassungsgeschichtlichen Darlegungen heraus macht Schmidt plausibel, dass ein Hintergrund hierfür gerade die Ferne dieser Gebiete vom „oberdeutschen Reichstags-Deutschland“ sei, also die geringe Integration in die Entscheidungsstrukturen des Reiches. Vor diesem Hintergrund kann Schmidt dann gegenüber einer traditionellen Nationalstaatsgeschichtsschreibung, die die Reformation vornehmlich unter dem Gesichtspunkt nationaler Spaltung interpretiert, deutlich machen, dass gerade der Schmalkaldische Bund zu einer Integration der niederdeutschen Stände in das Reichssystem beigetragen hat.

Dass dieser Anstoß freilich weiterer Überprüfung und Differenzierung bedarf, macht im selben Band die Studie von *Ga-*

brüele Haug-Moritz über den Schmalkaldischen Bund deutlich. Hiernach ist dieser Bund nämlich nur sehr punktuell als Interessen-Einheit zu verstehen; ein viel größeres Gewicht spielt in seinen Entscheidungen das Gegenüber von Hessen und den oberdeutschen Mitgliedern auf der einen Seite und Kursachsen und den Niederdeutschen auf der anderen Seite. Entsprechendes kann sogar in noch größerer Schärfe auch *Nadja Lupke-Niederich* in ihrem Beitrag zum katholischen Gegenstück, dem Nürnberger Bund, aufweisen, der mangels einer Vereinheitlichung der Interessen letztlich keinerlei Schlagkraft entwickeln konnte. Während *Haug-Moritz* gezielt die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes von ihren Anfängen, nicht vom Ende her betrachten will, knüpft *Günther Wartenberg* eben an diese an. In seiner Untersuchung der *Confessio Saxonica* nimmt er die ersten Jahre nach dem Schmalkaldischen Krieg in den Blick und deutet die *Confessio Saxonica* als Versuch des albertinischen Sachsen, nach der Katastrophe wieder Gewicht im protestantischen Lager zu gewinnen. Ausgerechnet die Wittenberger Theologen machten nun den Versuch, die *Confessio Augustana* zu aktualisieren; dabei ist für das taktische Vorgehen bemerkenswert, dass gezielt an die Lehrentwicklung vor dem Augsburger Interim und seiner Leipziger Variante angeknüpft wurde.

Mit der Bekenntnisbildung ist bereits der Bereich angesprochen, in dem Kirche und Theologie das Recht nicht nur als Rahmenbedingung erfahren, sondern selbst setzen. Dies gilt in besonderem Maße auch in der Frage der Kirchenordnungen; unter den zahlreichen Kirchenordnungen des 16. Jh.s dürfte kaum eine in ihrer Entstehung so gründlich dokumentiert sein wie die Brandenburgisch-Nürnbergische von 1533. Einen Ausschnitt hieraus, die Stellungnahmen der juristischen Konsulten des Nürnberger Rates und die antwortende Stellungnahme des Theologen *Wenzeslaus Linck* hierauf, stellt *Gottfried Seebaß* in seinem Beitrag vor. Dabei wird eine ganz andere Interaktion zwischen juristischen und theologischen Experten deutlich als in der Diskussion um die Legitimität obrigkeitlichen Widerstandes in der frühen Reformation. Ihr ist der Beitrag *Bernhard Lohses* gewidmet. Anhand der vier Gutachten die 1522/3 auf Aufforderung *Spalatins* zu dieser Frage von *Luther*, *Melanchthon*, *Bugenhagen* und *Amstdorf* verfasst wurden, zeigt er, mit welcher Ignoranz diese Autoren in rein theologischer Argumentation

über grundlegende Fragen des Rechts hinweg gehen. Erst ein Gutachten der kur-sächsischen Juristen aus dem Herbst 1530 hat ihnen die Unhaltbarkeit solchen Vorgehens überdeutlich gemacht und sie zu entsprechenden Korrekturen gebracht. Die Grundsatzfrage, die die Juristen zugunsten eines Widerstandsrechts in der gegebenen Situation beantworteten, war damit durch sie geklärt – die Theologen blieben auf Beratung im Blick auf die je konkrete Handlungsweise innerhalb dieses durch die Juristen definierten Rahmens zurück geworfen.

Über die Untersuchung normativer Quellen geht der Beitrag von *Jörg Siegler-Schmidt* hinaus, der die Behandlung benediktinerlicher Probleme in Gerichtsprotokollen des Wolfenbütteler Konsistoriums im späten 16. Jh. untersucht. Die Grundfrage ist dabei, ob und wie weit sich hier im praktischen Gebrauch eine Fortgeltung des kanonischen Rechts abzeichnet; die keineswegs selbstverständliche Einsicht ist dabei, dass die protestantischen Kirchengerichte gerade nicht dem kanonischen Recht folgen, sondern die Kirchenordnung von 1569 „oberste Norm der Rechtsfindung“ ist (354). Vielleicht noch wichtiger ist Siegler-Schmidt freilich die verfahrenstechnische Einsicht, dass diese Verfahren nämlich nicht auf rechtlichen Zwang ausgerichtet sind, sondern auf Ermahnung und gütliche Einigung; als von Theologen mitgestaltetes Kirchenrecht ist das neue protestantische Kirchenrecht auch von einer neuen Qualität. Für die bis heute um Sohm geführte Diskussion über das Verhältnis von (evangelischer) Kirche und Recht ist diese Einsicht sicher von grundlegender Bedeutung. Es überrascht nicht, dass der Beitrag von *Ernst Walter Zeeden* in ganz anderer Weise Kontinuitäten hervorhebt. Sein Aufsatz zur Deutung Daniels bei Hieronymus und Luther ist der einzige Beitrag, der die theologische Qualität des Reichsbegriffs in den Vordergrund hebt. In ausführlichen Einzeldarlegungen führt er nun vor, dass Luther in seiner Deutung des Vier-Reiche-Schemas bei Daniel Kirchenväterexegese und Bibelwort durchaus vermengt und keine klare autoritative Scheidung zwischen beiden vornimmt. Zeeden resümiert dies als „Beispiel von der Macht der Tradition über das Bibelwort“ (385) und bietet damit ein weiteres Mal durch seine Forschungen eine wohl-tuende Irritation des protestantischen Selbstverständnisses.

Die vorgestellten Beiträge stellen nur einen Ausschnitt aus der Fülle an Material

in der Festschrift für Horst Rabe dar. Ihr sind nicht nur weiterhin zahlreiche Käufer, sondern noch viel mehr Leser zu wünschen.

Jena

Volker Leppin

Sallaberger, Johann: Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg-München (Anton Pustet) 1997, 544 S., geb., ISBN 3-7025-0353-6.

Zwei Forschungstendenzen zwingen tradierte Urteile des 19. Jh.s in der bayerischen Reformationsgeschichtsschreibung zu korrigieren. Zumeist wurden die religiös eifrigen Herzöge in entschiedenem Kontrast zum weltlichlichten Episkopat gezeichnet. Die breitgeführte Diskussion um eine „katholische Konfessionalisierung“ fordert nun aber einen differenzierteren Blick auf die Faktoren Religion und Kirchenhoheitsrechte im Prozeß der frühneuzeitlichen Staatsbildung. Zum anderen läßt die u.a. von H. Raab, R. Reinhard und M. Weitlauff betriebene, eher strukturelle als moralisierende Behandlung des Themas „Reichskirche“ deren Fürstbischöfe unter einem neuen Blickwinkel sehen. Dabei ist die von G. Pfeilschifter begonnene Edition der „*Acta reformationis catholicae*“ immer noch nicht genügend von der Forschung ausgewertet. Vor diesem Hintergrund weckt eine neue Biographie des Salzburger Erzbischofs und Kardinals Matthäus Lang (1519–1540) besonderes Interesse.

Lang, aus einer Augsburger Patrizierfamilie stammend, wurde nach juristischen Studien Sekretär Maximilians I. Als tonsurierter Kleriker bezog er seinen Lebensunterhalt aus kirchlichen Pfründen – eine übliche, für den Herrscher günstige Form der Besoldung. Ohne zu residieren wurde Lang so (z.T. nur zeitweise) Propst von Maria Wörth (Kärnten), Kanoniker in Aschaffenburg, Pfarrer von Gars-Eggenburg, Kommendatarabt des Kärtner Zisterzienserklosters Viktring, Dompropst von Augsburg, Bischof in Gurk. I. stand vielmehr im Dienste der kaiserlichen Politik – dabei klagt er selber, keine Minute freie Zeit zu haben (52). Vf. möchte auf Langs „Pfründenjagd“ nicht heutige Maßstäbe anwenden (30), um dann doch von „schwerem Mißbrauch“ (32 u.ö.) zu reden. Für Seelsorge vor Ort war jedenfalls in der Regel gesorgt, das alte System för-